

Satzung
der Gemeinde Drebber
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
2. Für Fraktionssitzungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 13 € je Sitzung gezahlt, jedoch beschränkt auf höchstens 6 Sitzungen im Jahr.
3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den /die Bürgermeister/in	167 €
b) an den /die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden	58 €
c) an die Beigeordneten	29 €

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23 € je Sitzung.
2. Als Sitzungen im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
 - b) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.
3. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
4. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Entschädigung des Gemeindedirektors und seines allgemeinen Vertreters

1. Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält der Samtgemeindebürgermeister, der das Amt des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 64 €. Der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
2. Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstausfall abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den / die Bürgermeister/in	52 €
b) an den / die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden	20 €
2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 23 € je angefangene Stunde begrenzt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13 € pro Stunde.

§ 7 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128 € im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
2. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreter/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittsatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten 01.05.2002

1. Diese Satzung tritt zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 05. Juni 1987 außer Kraft.

Drebber, den 27. Februar 2002

Bürgermeister

Gemeindedirektor